

Verordnung der Stadt Gerolzhofen über die Bekämpfung verwilderter Tauben

Die Stadt Gerolzhofen erlässt aufgrund des Art. 16 Absatz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Füttern ist jegliches, mengenmäßig unabhängiges Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungsmitteln, die zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet sind.

(2) Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.

§ 2

Fütterungsverbot

Es ist im gesamten Stadtgebiet Gerolzhofen verboten, verwilderte Tauben zu füttern.

§ 3

Ausnahmen

Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind die von der Stadt Gerolzhofen veranlassten Maßnahmen (z. B. das Ausbringen von Ködern). Ausgenommen ist auch das Füttern von Tauben an besonders gekennzeichneten Taubenhäusern oder in von der Stadt Gerolzhofen kontrollierten Schlägen aus ausgewiesenen Futterplätzen mit artgerechtem Futter in geringen Mengen sowie Taubenpillen.

§ 4

Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Gerolzhofen oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

(2) Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber der Stadt Gerolzhofen nicht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem sich aus § 2 ergebenden Verbot verwilderte Tauben füttert oder
- b) städtischen Bediensteten oder Beauftragten der Stadt das Betreten von Grundstücken zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung verwilderter Tauben nicht gestattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gerolzhofen, 19.04.2018

Stadt Gerolzhofen

gez.

Wozniak,

Erster Bürgermeister

Vermerk

Diese Verordnung vom 19.04.2018 wurde im Amtsblatt der Stadt Gerolzhofen vom 02.06.2018, Nr. 11, amtlich bekanntgemacht.

Die Verordnung ist damit am 03.06.2018 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 04.06.2018

VGem Gerolzhofen

Lang